

Personalrats-Info

Fortbildung und Pädagogischer Tag

Juli 2023

Nach § 50 LBG sind Beamt/innen verpflichtet an dienstlichen Fortbildungen teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden. Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis ist vom Arbeitgeber eine Qualifizierung anzubieten.

Die Beschäftigten entscheiden jedoch selbst, ob und wie oft sie an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Von diesem *Prinzip der Freiwilligkeit* wird nur ausnahmsweise bei individuellen Defiziten und allgemeiner Einführung neuer Unterrichtsmethoden bzw. -inhalte abgewichen. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist vorrangig im Wege *kooperativer und motivierender* Personalführung durch die Schulleitung sicherzustellen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gesamtlehrerkonferenz kann die Schulleitung Lehrerinnen und Lehrer in zu begründenden Ausnahmen zur Wahrnehmung bestimmter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichten.

Rechtsgrundlagen

§ 50 LBG

§ 2 Landesreisekostengesetz

Leitlinien zur Fortbildung und Personalentw. an Schulen, VwV vom 24. Mai 2006 (KuU S. 244/2006)

Rahmendienstvereinbarung zur Lehrkräftefortbildung, in Kraft seit 1. April 2021 (KuU S. 87/2021)

Päd. Tag in der unterrichtsfreien Zeit: KM, 8.9.2008; AZ: 23-0451.12-08/4

Zuständigkeit der GLK: Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 2

Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg

Freistellung für die Teilnahme an Fortbildungen

Amtliche L-Fortbildung: Dienstbefreiung

L-Fortbildung anderer Träger: Freistellung vom Unterricht

Sonstige Fortbildung: Beurlaubung möglich (Teilnahmegenehmigung durch Schulleitung)

Reisekosten

Für amtliche Fortbildungen werden Reisekosten erstattet, für Reisen zu Fortbildungen anderer Träger nur in Ausnahmefällen. Unfallschutz besteht hingegen auch bei Fortbildungen anderer Träger.

Recht auf Fortbildung

Nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg haben alle Beschäftigte das Recht auf bis zu 5 Weiterbildungstage pro Jahr, auch Lehrkräfte. Schulleitungen sind also gehalten, Fortbildungswünsche wohlwollend zu genehmigen. Sollte eine Genehmigung versagt werden, ist dies zu begründen und der Personalrat zu beteiligen. Die Schulleitung kann als Kriterien z. B. heranziehen: Dienstliche Relevanz oder Notfälle in der Unterrichtsversorgung (z. B. Prüfungen – nicht der allg. Lehrkräftemangel).

Pädagogischer Tag

Pädagogische Tage sind eine Sonderform der Lehrkräftefortbildung und unterliegen insoweit den gleichen Regelungen. Darüber hinaus gibt es spezielle Regelungen hierfür. Ob, wann, mit welchem Inhalt und in welcher Form ein Pädagogischer Tag stattfindet, entscheidet die GLK! Dieser Beschluss muss mit der Schulkonferenz abgestimmt werden, ist aber nicht von deren Zustimmung abhängig.

Pädagogische Tage sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Das bedeutet, dass Pädagogische Tage in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Ausnahmsweise kann je nach Art und Inhalt dieser Veranstaltung der schulinternen Fortbildung Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden. Die Schulkonferenz berät und verantwortet mit einer tragfähigen Begründung die Ausnahme. Die Schule muss der Schulaufsicht immer mitteilen, wann ihr Pädagogischer Tag stattfindet und ggfs. die tragfähige Begründung der Schulkonferenz vorlegen, falls dieser in der Unterrichtszeit liegt. Das Schulamt hat kein Ablehnungsrecht.

Die Teilnahme an pädagogischen Tagen ist allgemeine Dienstpflicht. Sollte z. B. eine Unzumutbarkeit vorliegen, kann (und sollte) eine Lehrkraft durch die Schulleitung für den Päd. Tag beurlaubt werden. Päd. Tage können auch außerhalb der Schule stattfinden. Die Reisekosten müssen dann vorab beim Schulamt beantragt werden.

Aufgabe des Personalrats

Der Personalrat bestimmt mit über allgemeine Fragen der beruflichen Fortbildung im Rahmen der Personalentwicklung. Auch ist der Personalrat zu beteiligen, wenn Fortbildungen überbucht sind und eine Auswahl getroffen werden muss. Die Beteiligung erfolgt durch den HPR, bei SchILf und SchnaLf durch den ÖPR. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde zwischen dem Schulamt und dem ÖPR Freiburg sowie dem HPR und dem KM jeweils eine Dienstvereinbarung getroffen.

Wichtig: Dieses Personalrats-Info dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Rechtsberatung in Ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden!

Für den Personalrat und inhaltlich verantwortlich

Peter Fels
Vorsitzender

Wolfgang Degelmann
Vorstandsmitglied